



miteinander
füreinander

Satzung

Fassung vom 24.01.2023



kje
Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.

Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. Garmisch-Partenkirchen

Satzung
Fassung vom 24.01.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Stellung des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.“ und hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Der Verein wurde am 10.02.1972 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 50113 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V.
- (5) Eine wesentliche Aufgabe der Mitgliedschaft im Caritasverband ist die soziale und caritative Hilfe (§2) als Wesens- und Lebensäußerung der Kath. Kirche.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert sind. Dies geschieht unabhängig von Religion und Herkunft.
 - b) Angebot und Weiterentwicklung bestmöglicher struktureller und individuell erprobter Formen der Hilfe. Ergänzend dazu stehen disziplinübergreifende therapeutische und soziale Verfahren zur Verfügung, die einer ganzheitlichen Förderung dienen und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gerecht werden.
 - c) Erschließung alternativer Arbeits- und Lebensmöglichkeiten im Sinne der „Adaptiven Inklusion“ für Personen, die zur Wiedererlangung ihrer physischen und psychischen Gesundheit temporär Unterstützung und Förderung benötigen.

- d) Unterhaltung sozialer Dienste, Einrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten. Dies sind insbesondere ambulante Dienste, Integrationskindergärten, heilpädagogische Tagesstätten, Wohnhäuser, Pflegeeinrichtungen und Werkstätten sowie eine Praxis für Krankengymnastik, Logopädie und Ergotherapie.
- e) Der Verein macht die Öffentlichkeit auf die Probleme von Menschen mit Behinderung aufmerksam und vertritt deren Anliegen.
- f) Zur Verwirklichung seiner Ziele sucht der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Behörden und Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Weitere Betätigungen

- (1) Der Verein ist berechtigt, weitere Betätigungen auszuüben, soweit diese für die steuerbegünstigten Zwecke gem. § 58 AO steuerlich unschädlich sind.
- (2) Unter Beachtung vorstehender Maßgabe, ist der Verein insbesondere berechtigt, auch andere Körperschaften zu gründen und sich an solchen zu beteiligen, wenn diese Körperschaften eine oder mehrere gemeinnützige Zwecke nach § 2 Abs. (2) verfolgen wie der Verein, oder um Vermögen ertragsbringend anzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sein:
 - a) Juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch jährliche Zuschüsse zu fördern.
 - b) Natürliche Personen, die bereit sind, ehrenamtlich für den Verein tätig zu sein, oder die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (3) Der Vereinsrat kann in Einzelfällen von der Pflicht der Beitragszahlung befreien.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme seitens des Vereinsrats, der den Antrag auch ohne Begründung ablehnen kann.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung.
 - b) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch Ausschluss, aufgrund einer abschließenden Entscheidung durch den Vereinsrat, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt.
 - d) wenn mehr als drei Jahre kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsrat
- c) Beirat
- d) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vereinsrats gemäß der Wahlordnung des Vereinsrats
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes des Vereinsrates und des Vorstands über die Vereinstätigkeit
 - c) Die Entlastung des Vereinsrats
 - d) Die Änderung der Satzung
 - e) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung
 - f) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Die Beschlussfassung über die in dieser Satzung genannten Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnungen der anderen Vereinsorgane
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Jährlich findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereinsrats.

- (3) Die ordnungsgemäß mit zweiwöchentlicher Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Vorsitzende des Vereinsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unterzeichnen.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vereinsrat nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (6) Der Vereinsrat kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (7) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vereinsrat zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (8) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vereinsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (5) bis (8) gelten für Vereinsratssitzungen, Vereinsratsbeschlüsse, Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend soweit diese Satzung, ggf. unter Verweisung auf Geschäftsordnungen, keine speziellen Regelungen für die vorgenannten Organe enthält, die dann vorrangig anzuwenden sind.

§ 8 Beschlussfassung, Satzungsänderung, Änderung Vereinszweck

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Wahl per Akklamation ist zulässig.
- (2) Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich und ausreichend für alle Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins.

- (3) Änderungen der Satzung in § 1 Abs. (4) und Abs. (5) und § 2 der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. vorgenommen werden.

§ 9 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens acht im Vereinsrat stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Dem Vereinsrat steht das Recht zu, Kandidaten für die nächste Vereinsratswahl vorzuschlagen. Scheidet ein zu wählendes Vereinsratsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, wählt die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied. Ein Vereinsratsmitglied scheidet mit Abschluss der Mitgliederversammlung aus, in der der folgende Vereinsrat gewählt wird. Die Zugehörigkeit zum Vereinsrat beginnt mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der der Vereinsrat gewählt wird.
- (2) Bei der Zusammensetzung soll auf eine breite fachliche Kompetenzverteilung (insbesondere sozialfachliche, ökonomische, juristische, theologische Kompetenz) geachtet werden. Es soll ein Angehörigenvertreter Mitglied des Vereinsrates sein. Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Personen, die das 80. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, können nicht in den Vereinsrat gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Weitere Wahlvoraussetzungen und das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung des Vereinsrats.
- (3) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Vereinsrat. Der Vereinsrat kann Personen mit beratender Funktion berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereinsrats, die der Vereinsrat sich gibt.
- (4) Der Vereinsrat tritt mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vereinsrats ist er einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Sitzung des Vereinsrats. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und jeweils zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vereinsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereinsrats, die der Vereinsrat sich gibt.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Vereinsrats beratend teil, soweit nicht der Vereinsrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.

- (6) Aufgabe des Vereinsrats ist es, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Zu seinen Aufgaben gehört ferner:
- a) Die Bestellung und Entlassung des Vorstands, seines Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Regelungen zu deren Anstellung
 - b) Die Beratung des Vorstandes bei der Entwicklung der strategischen Planung und Zielsetzung in den bedeutsamen fachspezifischen, finanziellen, personellen und rechtlichen Fragen
 - c) Die Überwachung der Strategieumsetzung sowie der sozialfachlichen, wirtschaftlichen und personellen Situation und deren Entwicklung
 - d) Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
 - e) Die Bestellung des Abschlussprüfers
 - f) Die Bestellung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben
 - g) Die Entlastung des Vorstands
 - h) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - i) Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
 - j) Die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag
 - k) Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands, in der auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind
 - l) Die Vertretung des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern
 - m) Die Berufung des Beirats
- (7) Der Vereinsrat kann beratende und beschließende Ausschüsse bestellen sowie einen Beirat berufen.
- (8) Die Mitglieder des Vereinsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten maximal eine pauschale Vergütung für ihre Aufwendungen entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftssteuer-gesetz steuerbefreiten Körperschaft. Auslagen in direktem Zusammenhang mit dem Amt als Vereinsrat werden gegen Belegvorlage ersetzt (Ehrenamts-pauschale). Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Dauer der Bestellung des Vorstandes beträgt 5 Jahre, soweit nicht bei der Bestellung eine kürzere Frist bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind in der Regel abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig. Mit der Bestellung hat der Vereinsrat darüber zu beschließen, ob und mit welchem Inhalt ein Anstellungsvertrag mit dem Vorstandsmitglied geschlossen wird.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis, d.h. nicht mit Wirkung gegenüber Dritten, sind Einschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes durch den Vereinsrat zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands auferlegten Pflichten zu erfüllen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats.
- (4) Dem Vorstand obliegt mit Zustimmung des Vereinsrates die Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB für einen fest umrissenen Geschäftskreis. Er kann für einzelne Aufgaben und Aufgabenbereiche Bevollmächtigte ernennen.
- (5) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner bisher festgesetzten Amtszeit im Amt und zwar bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers, längstens aber bis 12 Monate nach Inkrafttreten der Satzung. Er ist verpflichtet, die Wahl des ersten Vereinsrates innerhalb des vorgenannten Zeitraums von 12 Monaten gemäß der Wahlordnung des Vereinsrats einzuleiten.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Er ist beratendes Organ des Vereinsrats und wird von diesem für die Zeit von 4 Jahren berufen.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereinsrats mindestens zweimal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vereinsrat einberufen.
- (4) Der Beirat soll die Schwierigkeiten und Probleme von Menschen mit Behinderung mit in die Öffentlichkeit tragen, um dadurch Interesse und Verständnis zu wecken.
- (5) Weiterhin sollte er Verbindung zu den verschiedenen maßgeblichen Stellen und Gruppen der Bevölkerung schaffen, um eine umfassende Hilfe für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.
- (6) Ein Betroffenenvertreter sowie Geistliche beider Konfessionen sollen in den Beirat berufen werden.

§ 12 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München (Caritasverband München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Der Caritasverband München ist insbesondere verpflichtet, das Vermögen des Vereins für die Behindertenarbeit im Landkreis Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu verwenden.

§ 13 Dachorganisation und Übernahme der Grundordnung

- (1) Spitzenverband ist der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- (2) Die vom Erzbischof von München und Freising erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Nr. 15/1993) mit Fortschreibungen wird übernommen.

VR 50113 Eintragungsbestätigung

- (1) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.1979 neu gefasste Satzung wurde am 19. Juni 1980 unter VR 113 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung vom 29.10.1985 wurde eine Satzungsänderung beschlossen, mit Eintrag in das Vereinsregister am 25.02.1986 unter VABL. 70/72.
- (3) Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.10.1988 beschlossen, mit Eintrag in das Vereinsregister am 28.02.1989 unter VABL. 79/82.
- (4) Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2000 beschlossen und unter VABL 138/140 und VABL 150/154 am 21.01.2002 in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2005 beschlossen und in das Vereins-Register, Registergericht München, Aktenzeichen VR 50113 am 26.01.2006 eingetragen.
- (6) Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2011 beschlossen und in das Vereins-Register, Registergericht München, Aktenzeichen VR 50113 am 14.12.2011 eingetragen.
- (7) Die neu gefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.07.2022 beschlossen und in das Vereins-Register, Registergericht München, Aktenzeichen VR 50113 am 24.01.2023 eingetragen.

Die männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt und dient der besseren Lesbarkeit. Die Regeln dieser Satzung richten sich an Frauen und Männer.

Offene Hilfen
Wettersteinstraße 1 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 752690-0 · Telefax: 08821 752690-18
E-Mail: offenehilfen@kje-hilfe.de

Integrationskindergarten
Dompfaffstraße 4 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 798890-0 · Telefax: 08821 798890-11
E-Mail: kiga@kje-hilfe.de

Heilpädagogische Tagesstätte Farchant
Partenkirchner Straße 36 a · 82490 Farchant
Telefon: 08821 73035-0 · Telefax: 08821 73035-19
E-Mail: hpt-farchant@kje-hilfe.de

Heilpädagogische Tagesstätte Murnau
Dr.-August-Einsele-Ring 10 · 82418 Murnau
Telefon: 08841 48966-100 · Telefax: 08841 48966-600
E-Mail: hpt-murnau@kje-hilfe.de

KJE-Hort Murnau
Dr.-August-Einsele-Ring 10 · 82418 Murnau
Telefon: 08841 48966-100 · Telefax: 08841 48966-600
E-Mail: hpt-murnau@kje-hilfe.de

Werdenfelser Werkstätten
Dompfaffstraße 3 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 943094-0 · Telefax: 08821 943094-40
E-Mail: werkstatt@kje-hilfe.de

Bereich Wohnen
Dompfaffstraße 1b · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 96649-120 · Telefax: 08821 96649-139
E-Mail: wohnen@kje-hilfe.de

Geschäftsführung
Dompfaffstraße 1a · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 96649-0 · Telefax: 08821 96649-119
E-Mail: verein@kje-hilfe.de

